

Durchführungsvertrag

zwischen

der Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7-8, 48301 Nottuln
(nachfolgend Gemeinde),

dem Kreis Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld
(nachfolgend „Kreis“ genannt)

und der

Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH, Borkener Str. 13, 48653 Coesfeld
(nachfolgend „WBC“ genannt)

Präambel

Unter dem (XX.XX).2025 haben die Gemeinde und der Kreis eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in Verbindung mit §§ 39 f., 67 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), §§ 61 ff., 71 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG-NRW) über die Zusammenarbeit im Hinblick auf die Renaturierung des Fließgewässers Stever im Rahmen eines Entwicklungskonzeptes abgeschlossen. Eine Kopie dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom (XX.XX).2025 ist diesem Durchführungsvertrag als **Anlage 1** beigelegt.

Zweck der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die Koordination der durchzuführenden Maßnahmen, da sowohl der Kreis als auch die Gemeinde bereits seit längerer Zeit unabhängig voneinander die Renaturierung ihrer jeweiligen Flächen planen.

Die Beauftragung der kreiseigenen WBC ist zu diesem Zweck ausdrücklich vorgesehen und wird im nachfolgenden Durchführungsvertrag erfolgen. Die WBC ist berechtigt, im Sinne einer optimalen Aufgabenerfüllung auch externe Dienstleister hinzuzuziehen und etwaige erforderliche Ausschreibungen durchzuführen.

Weiterhin sieht die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vor, dass die genaue Form der Zusammenarbeit in einem Zusatzvertrag erfolgen soll. Nachfolgender Durchführungsvertrag dient daher in erster Linie auch der einvernehmlichen Definition dieser Leistungen im Verhältnis zwischen Kreis, Gemeinde und WBC.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien sodann den nachfolgenden Durchführungsvertrag ab und regeln folgendes:

§ 1

Umfang der Zusammenarbeit / Leistungsbeschreibung

Nach der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom (XX.XX).2025 sind Gemeinde und Kreis verpflichtet, den Umfang der Aufgabenübertragung einvernehmlich im vorliegenden Durchführungsvertrag zu regeln.

Bereits mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 24.03.2005 haben Kreis und WBC vereinbart, dass die WBC das Ausgleichsflächenmanagement im Kreis Coesfeld im Auftrag des Kreises durchführt. Der Kreis unterstützt u.a. Städte und Gemeinden bei der Umsetzung erforderlicher Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen. Auf diesem Wege werden auch Ziele der Wasserwirtschaft hinsichtlich einer verstärkten ökologischen Entwicklung der Fließgewässer im Kreis Coesfeld verfolgt. Sowohl der Kreis als auch die Gemeinde verfolgen das Ziel, an ihren jeweils eigenen Flächen das Fließgewässer Stever zu renaturieren und dessen ökologische Entwicklung gemäß den bestehenden kommunalen Aufgaben zu verbessern. Die Parteien dieses Vertrages werden im Rahmen der Beratung, Planung und Durchführung der strukturverbessernden Maßnahmen zusammenarbeiten.

Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621) in der jeweils geltenden Fassung bedienen sowie geeignete Dritte damit beauftragen.

§ 2

Beauftragung der WBC

Unter Verweis auf § 8 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom (XX.XX).2025 beauftragt der Kreis hiermit die WBC mit der Umsetzung der in § 1 genannten Maßnahmen.

Die WBC nimmt die Beauftragung hiermit an. Es entsteht somit ein direktes Auftragsverhältnis zwischen dem Kreis und der WBC.

Die Gemeinde erklärt sich mit der Beauftragung der WBC vollumfänglich einverstanden. Direkte Vertragsbeziehungen zwischen der Gemeinde und der WBC werden nicht begründet. Im Übrigen wird hinsichtlich der einzelnen Rechtsbeziehungen der Beteiligten untereinander auf den als Anlage 1 beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrag verwiesen.

Die Parteien gehen davon aus, dass hinsichtlich der Beauftragung der WBC keine öffentliche Ausschreibung erforderlich ist. Die WBC ist eine alleinige Tochtergesellschaft des Kreises. Die Beauftragung der WBC erfüllt daher alle Voraussetzungen einer sog. Inhouse-Vergabe. Bei der Beauftragung der WBC handelt es sich daher im Ergebnis um einen rein verwaltungsinternen Vorgang.

Im Falle der Erforderlichkeit ist die WBC berechtigt, externe Dienstleister im Sinne einer optimalen Aufgabenerfüllung hinzuzuziehen. Eventuell einzuhaltende vergaberechtliche Vorschriften sind durch die WBC hierbei einzuhalten.

Die WBC erhält vom Kreis für ihre Leistungen eine Vergütung, die auf der Grundlage betriebswirtschaftlich anerkannter Kalkulationsmethoden ermittelt wird. Über die Höhe der Vergütung wird jährlich neu verhandelt. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage des Vertrages zur

Regelung der Kalkulation und Abrechnung der Leistungen der WBC vom 29.06.1998. Zudem wird bezüglich der Kalkulation und Abrechnung im Verhältnis zwischen der Gemeinde und dem Kreis auf den Inhalt der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom (XX.XX).2025 verwiesen.

Der Vertrag hinsichtlich der Beauftragung der WBC tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und läuft bis zum 31.12.2030. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens 6 Monate vor seinem Auslaufen von einer der Parteien schriftlich gekündigt wird. Für die Wahrung der Frist nach Satz 1 kommt es auf den Zugang der schriftlichen Kündigung bei der jeweils anderen Partei an. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein Grund zur außerordentlichen Kündigung liegt insbesondere dann vor, wenn die WBC aufgelöst wird oder eine der Vertragsparteien ihren Verpflichtungen grob schuldhaft nicht nachkommt. Die außerordentliche Kündigung wegen grob schuldhafter Vertragsverletzung setzt voraus, dass der Kündigende zuvor die andere Partei unter angemessener Fristsetzung und unter Hinweis auf sein Kündigungsrecht erfolglos schriftlich abgemahnt hat.

§ 3

Verrechnung zwischen Kreis, WBC und Gemeinde

Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine Kostenverrechnung zwischen Gemeinde, Kreis und WBC nach LSP-Grundsätzen erfolgt. Dies gilt gerade vor dem Hintergrund, dass der nutzbare Wert der wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Aufwertung über die Biotopwertbilanz vollständig der Gemeinde zu Gute kommen soll. D. h., die aus der Maßnahmenumsetzung resultierenden Biotopwertpunkte im Ökokonto der WBC sind der Gemeinde Nottuln zu übertragen.

Dabei sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass für die auf den Flächen der WBC durchgeführten Maßnahmen eine Förderung gemäß der: „Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen der Wasserwirtschaft für das Hochwasserrisikomanagement und zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Förderrichtlinie Hochwasserrisikomanagement und Wasserrahmenrichtlinie – FöRL HWRM/WRRL) Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 11. April 2017“ beantragt wird und die Kostenverrechnung zwischen Kreis, WBC und Gemeinde abzüglich der tatsächlichen gewährten Fördermittel erfolgt.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Abrechnung entsprechend dem Vertrag zur Regelung der Kalkulation und Abrechnung der Leistungen der WBC vom 29.06.1998 erfolgt. Die Abrechnung erfolgt dabei auf Grundlage der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21. November 1953).

§ 4

Beteiligung der Kommunalaufsichtsbehörden

Die Wirksamkeit der vorliegenden Durchführungsvereinbarung steht unter der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom XX.XX.2025 im Sinne von § 24 Abs. 2 GkG durch die Bezirksregierung Münster. Die Vertragsparteien werden jeweils eigenständig

für eine vollumfängliche und rechtzeitige Information der Aufsichtsbehörde Sorge tragen. Eventuell ergehende Genehmigungsbescheide sind nach deren Vorliegen als fortlaufend nummerierte Anlagen zum Durchführungsvertrag hinzuzufügen.

§ 5

Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als nichtig oder als undurchführbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch eine Neuregelung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck entspricht. Sollte in diesem Vertrag ein regelungsbedürftiger Gegenstand nicht geregelt worden sein, so verpflichten sich die Parteien, die entstandene Lücke im Sinne und Geiste dieses Vertrages durch eine ergänzende Vereinbarung zu schließen. Dieser Vertrag ist nach den Grundsätzen verständiger und loyaler Kaufleute auszulegen und zu handhaben.

§ 6

Schriftformklausel, Nebenabreden

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen –soweit keine Urkundsform erforderlich ist– der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung dieser Klausel selbst. Nebenabreden bestehen nicht.

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Coesfeld.

Coesfeld, den

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister
Dr. Thönnies

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Dr. Schulze Pellengahr

Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH
Bölte
(Geschäftsführer)